

25. Juni 2014

---

## **Eine *allgemeine* Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht**

---

Das Urheberrecht wird von allen großen Wissenschafts- und Hochschulverbänden und zahlreichen Wissenschaftlern als innovationsfeindlich und unpraktisch kritisiert. Die Regierungskoalition hat dies erkannt und im Koalitionsvertrag die Einführung einer „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ angekündigt.

Für den Bereich von Wissenschaft, Forschung und akademischer Lehre wird hier ein Vorschlag vorgelegt. Im Bereich der schulischen Bildung wären stärkere Schranken als derzeit ebenfalls sinnvoll, um den Bedürfnissen von Schülern und Lehrern angemessen Rechnung zu tragen und zeitgemäße Unterrichtsformen stärker als bisher zu ermöglichen. Diese sollten jedoch separat geregelt werden, weil die Schranken für Schulen konkreter gefasst werden könnten als für Wissenschaft und Forschung.

### **§52a neu**

#### **Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke**

(1) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke von Wissenschaft, Forschung und Bildung an Hochschulen oder anderen überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungseinrichtungen sind zulässig, soweit dies zum jeweiligen Zweck und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke geboten ist und wenn gleichzeitig der Aufwand, eine Einwilligung des oder der Rechteinhaber einzuholen außer Verhältnis zum angestrebten Forschungs- oder Bildungsziel stehen würde.

(2) Der Gebotenheit stehen kommerzielle Verlagsangebote entgegen, wenn diese angemessen sind und sie in einer allgemein zugänglichen Datenbank angezeigt sind. Die Datenbank wird vom Bundesjustizminister in Einvernehmen mit den Kultusministern der Länder in einer Rechtsverordnung benannt.

(3) Für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Insbesondere zulässig sind Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung:

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der erforderlichen Anzahl

3. Einzelner Vervielfältigungsstücke eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
  - a. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
  - b. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
4. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen,
5. auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie erschienene Werke oder Teile davon im Wege des Post- oder Faxversands und in elektronischer Form durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

(5) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

(6) Vertragliche Regelungen, die urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft ausschließen, sind unwirksam.

#### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

**Kontakt:** Deutscher Bibliotheksverband e.V.

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>